

rungsform beschränkte oder noch andere mögliche Ausführungsformen umfasse. Damit ist der zum Widerklagebegehren I noch formulierte Eventualantrag auf Feststellung, daß der Inhalt des Patentes Nr. 18,213 in jenem Sinne beschränkt sei, zu verwerfen. Soweit sodann das Widerklagebegehren I das klägerische Patent Nr. 24,473 nichtig erklärt wissen will, ist es zu schützen und zwar in vollem Umfange, also im Gegensatz zur Vorinstanz auch hinsichtlich des Patentanspruches 5, sodaß in diesem Punkt die Anschlußberufung gutzuheißen ist. Das klägerische Eventualbegehren dagegen, die Ansprüche 7 und 9 wenigstens in beschränktem Umfange aufrecht zu erhalten, erweist sich hiemit als unbegründet. Das Widerklagebegehren II, wonach in einem besondern Urteilsdispositiv festgestellt werden soll, daß die Beklagte Nr. 1 die klägerischen Patente Nr. 18,213 und 24,473 nicht verletzt habe, ist abzuweisen: einer solchen besondern Feststellung bedarf es nicht, da durch die wegen sachlicher Unbegründetheit erfolgte Abweisung der gegnerischen Nachahmungsklage für die Beklagte ohne weiteres die erforderliche Rechtsgewißheit hinsichtlich des streitigen Verhältnisses geschaffen wird. Das frühere Widerklagebegehren auf Nichtigerklärung auch des klägerischen Patentes Nr. 25,548 endlich ist von den Widerklägern fallen gelassen worden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und die Anschlußberufung insoweit gutgeheißen, als das schweizerische Patent Nr. 24,473 auch hinsichtlich des Patentanspruches 5 für nichtig erklärt wird; im übrigen wird das angefochtene Urteil des zürcherischen Handelsgerichts vom 5. Juli 1910 bestätigt.

6. Schuldbetreibung und Konkurs.

Poursuites pour dettes et faillite.

41. Urteil vom 5. Mai 1911 in Sachen **Aktienbrauerei A.-G.**,
Kl. u. Ber.-Kl.,
gegen **Leih- u. Sparkasse Steckborn**, Befl. u. Ber.-Befl.

Art. 86 SchKG: Die Rückforderungsklage setzt eine Zahlung in betreibungsrechtlicher Zwangslage d. h. zufolge einer gegen das eigene Vermögen des Zahlenden (wenn auch nicht notwendig gegen dessen Person) gerichtete Zwangsvollstreckung voraus. Mangel dieser Voraussetzung im hier gegebenen Falle.

Das Bundesgericht hat
auf Grund folgender Aktenlage:

A. — Die beklagte Leih- und Sparkasse Steckborn hatte im Jahre 1906 einen Schuldbrief vom 1. April 1903 über 7000 Fr. erworben, haftend auf der Liegenschaft zur „Konfordia“ in Zürich III, die damals der Unionbrauerei A.-G. in Zürich gehörte. In der Folge wechselte diese Liegenschaft wiederholt die Hand, jeweilen unter Überbindung der erwähnten Pfandschuld auf den neuen Erwerber, bis sie am 13. Juni 1909 an ihren seitherigen Eigentümer Johann Stecher gelangte.

Im November 1908 trat die Unionbrauerei in Liquidation. Diese wurde — nach Behauptung der Beklagten auf Grund eines Fusionsvertrages — von der Klägerin, der Aktienbrauerei A.-G. in Zürich, durchgeführt. Während ihrer Durchführung, am 27. August 1909, stellte die Beklagte beim Betreibungsamt Zürich III das Begehren, die Unionbrauerei für die Schuldbriefforderung von 7000 Fr. auf Grundpfandverwertung zu betreiben. Das Betreibungsamt bezeichnete in der Ausfertigung des Zahlungsbefehls als Schuldnerin die Unionbrauerei mit dem Beifügen „nunmehr Aktienbrauerei“ und stellte den Zahlungsbefehl am 28. August tatsächlich dem Direktor der Klägerin zu. Diese erhob keinen Rechtsvorschlag. Die Betreibung wurde jedoch zunächst nicht fortgesetzt; erst am

10. Mai 1910 stellte die Klägerin das Verwertungsbegehren, dessen Anzeige vom Betreibungsamt wiederum, mit gleicher Bezeichnung der Schuldnerin wie auf dem Zahlungsbefehl, dem Direktor der Klägerin zugestellt und ebenfalls widerspruchlos entgegengenommen wurde. Als das Betreibungsamt dann aber die öffentliche Versteigerung der Pfandliegenschaft auf den 10. Juni 1910 ansetzte, gelangte die Klägerin am 9. Juni auf dem Beschwerdewege an das Bezirksgericht Zürich mit dem Begehren, das Betreibungsamt sei anzuweisen, die Publikation dieser Steigerung zu unterlassen, und es sei überhaupt die Fortsetzung der Verreibung gegen die Aktienbrauerei zu sistieren, da sie niemals weder Eigentümerin des Grundpfandes, noch Schuldnerin der Schuldbriefforderung gewesen sei und da die Angabe ihres Namens in der Steigerungspublikation kreditshädigend für sie wirken würde. Die Beklagte bestritt in ihrer Beschwerdeantwort das Begehren der Klägerin und verlangte die Vornahme der (vorsorglich sistierten) Steigerung, erklärte sich jedoch damit einverstanden, daß in der Steigerungspublikation der Name der Klägerin nicht genannt, sondern die Grundpfandverwertung auf den Namen der Unionbrauerei A.-G. weiter durchgeführt werde. Das Bezirksgericht wies die Beschwerde durch Entscheid vom 5. Juli 1910 als unbegründet ab und nahm dabei auf die erwähnte Erklärung der Beklagten Bezug. Hierauf zahlte die Klägerin am 8. Juli 1910 an das Betreibungsamt für Rechnung der Beklagten den Kapitalbetrag von 7000 Fr. nebst 588 Fr. 20 Cts. Zinsen und 1 Fr. 50 Cts. Betreibungskosten. Das Betreibungsamt übermittelte die Zahlung der Beklagten und händigte der Klägerin dafür den Schuldbrief aus.

Im vorliegenden Prozesse fordert nun die Klägerin den Gesamtbetrag dieser Zahlung von 7589 Fr. 70 Cts. mit 5% Zins seit 11. Juli 1910, nebst 13 Fr. Depositionsgebühren und den Betreibungskosten, von der Beklagten gestützt auf Art. 86 SchRG zurück.

B. — Durch Urteil vom 10. Dezember 1910 hat die I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich in dieser Streitfache in Bestätigung des Entscheides der ersten Instanz nach dem Antrage der Beklagten erkannt:

„Die Klage wird abgewiesen.“

C. — Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt und beantragt: Es sei das Urteil des Obergerichts Zürich vom 10. Dezember 1910 in vollem Umfange aufzuheben und die Klage zu schützen.

D. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Klägerin den schriftlich gestellten Berufungsantrag wiederholt; der Vertreter der Beklagten hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des kantonalen Urteils angetragen; —

in Erwägung:

Nach Art. 86 SchRG ist derjenige, welcher im Betreibungsverfahren, zufolge Unterlassung des Rechtsvorschlages oder Befreiung desselben durch Rechtsöffnung, eine Nichtschuld bezahlt hat, zur Rückforderung seiner Zahlung berechtigt. Diese Bestimmung setzt eine betreibungrechtliche Zwangslage des Zahlenden voraus, in der dieser eine — sei es durch direkte Belangung seiner Person für eigene Verbindlichkeiten, sei es durch Inanspruchnahme eines ihm gehörenden Objektes für die Schuld eines Dritten — gegen sein Vermögen gerichtete Zwangsexekution nur noch durch die Zahlungsleistung abwenden kann (vgl. Blumenstein, Handbuch des schweiz. Schuldbetreibungsrechtes, S. 320, lit. hb, und im gleichen Sinne auch Jaeger, Kommentar zum SchRG, Anmerkung 13 zu Art. 86). Die Rückforderungsklage des Art. 86 SchRG steht also nur demjenigen zu, der im eigenen Interesse, dem seinem eigenen Vermögen drohenden Exekutionszwange gegenüber, bezahlt hat, wenn er auch (entgegen der zu engen Formulierung Blumenstein's a. a. O., S. 322 oben) nicht selbst der „Betriebene“, d. h. persönlich betrieben, zu sein braucht, weshalb die von den Parteien und der Vorinstanz in erster Linie erörterte Frage, ob die hier in Betracht fallende Verreibung überhaupt gegen die Klägerin gerichtet gewesen sei, als unerheblich dahingestellt bleiben kann. Entscheidend für die Beurteilung der vorliegenden Streitfache ist der Umstand, daß die Klägerin, wie das Obergericht weiterhin zutreffend ausführt, im Momente, als sie die streitige Zahlung leistete, sich jedenfalls nicht in einer, sie selbst im gedachten Sinne berührenden Zwangslage befand. Die Klägerin war ja, nach ihren eigenen Ausführungen, weder Eigen-

tümerin des von der Beklagten vorläufig allein angesprochenen Grundpfandes, noch auch Schuldnerin der in Betreibung gesetzten Forderung und hatte deshalb an der Verhinderung der Pfandverwertung, gegen deren Vornahme sie ohne Erfolg Beschwerde führte, kein eigenes Vermögensinteresse. Ihre in dieser Hinsicht als Beschwerdebegrund einzig geltend gemachte Befürchtung, es möchte die Nennung ihres Namens in der Gantpublikation (als Nachfolgerin der Unionbrauerei, wie in den bisherigen Betreibungsakten) ihren Kredit beeinträchtigen, war durch die Erklärung der Beklagten in der Beschwerdeantwort, sie sei damit einverstanden, daß die Grundpfandverwertung ohne Nennung der Klägerin auf den Namen der Unionbrauerei durchgeführt werde, und mit der Aufnahme dieser Erklärung in den die Beschwerde abweisenden Entscheid der Aufsichtsbehörde gegenstandslos geworden. Folglich konnte die Klägerin nach Erlaß dieses Entscheides darüber nicht im Zweifel sein, daß die nun bevorstehende Pfandverwertung ihre eigene Vermögenslage in keiner Weise berühre. Die von ihr hierauf geleistete Zahlung des betriebenen Schuldbetrages erfolgte also nicht unter dem Zwange einer Exekution in ihr eigenes Vermögen, sondern vielmehr ihrerseits freiwillig, um der gegen die Unionbrauerei und das in Dritteigentum befindliche Pfandobjekt gerichteten Betreibung ein Ende zu machen. Ihr Rückforderungsanspruch aus Art. 86 SchKG entbehrt daher nach dem Gesagten in der Tat der Begründung; —

erkannt:

Die Berufung der Klägerin wird abgewiesen und damit das Urteil der I. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts vom 10. Dezember 1910 in allen Teilen bestätigt.

42. Urteil vom 6. Mai 1911

in Sachen **Pieren und Genossen**, Kl. u. Ber.-Kl., gegen
Wandfluh-Wässer, Befl. u. Ber.-Befl.

Art. 288 SchKG. *Anfechtung eines « Abtretungsvertrages » um ein Heimwesen, zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn, auf Rechnung des künftigen Erbgutes des letzteren: Objektive Anfechtbarkeit des Aktes (Schädigung der Gläubiger). — Benachteiligungsabsicht des Gemeinschuldners? Tat- u. Rechtsfrage bei Würdigung der hierfür angerufenen Indizien. Erörterung namentlich des Indiziums der Ueberschuldung und des Bewusstseins derselben, mit Prüfung der Frage, welche Bedeutung, für die Beurteilung der Ueberschuldung, den bestehenden Bürgschaftsverpflichtungen des Gemeinschuldners beizumessen ist. — Erkennbarkeit der Benachteiligungsabsicht für den Vertragsgegner?*

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Prozeßlage:

A. — Durch Urteil vom 18. November 1910 hat der Appellationshof des Kantons Bern, II. Zivilkammer, über folgende Rechtsbegehren der Kläger:

„1. Der von Wilhelm Wässer und seinem beklagten Schwiegersohn am 30. Oktober 1903 stipulierte Abtretungsvertrag um ein Heimwesen im Hasli, das dem Beklagten am 17. November 1903 „zugefertigt wurde, sei ungültig zu erklären.

„2. Der Beklagte sei daher schuldig, alle Leistungen, welche er „infolge der Abtretung herausgehalten hatte, zurückzugewähren und „für nicht mehr Vorhandenes, namentlich für die bezogenen „Nutzungen, den Geldwert zu ersetzen.

„3. Es sei der Konkursverwalter zu ermächtigen, die Zuteilung „dieser Vermögenswerte an die Kläger in Gemäßheit des Art. 260 „Abs. 2 SchKG vorzunehmen.“

erkannt:

„Die Kläger sind mit ihren Klagsbegehren sub 1 und 2 abgewiesen, auf das dritte Klagsbegehren wird nicht eingetreten.“

B. — Gegen dieses Urteil haben die Kläger rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Gutheißung der Klage.